

comPlan

Reglement für die Personalvorsorge
Duoprimat

Gültig ab 1. Januar 2011

Dieses Reglement ist auch in
französischer, italienischer und englischer
Sprache erhältlich.

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
Telefon 031 300 77 77
Telefax 031 300 77 87
admin.complan@swisscom.com
www.pk-complan.ch

Inhaltsverzeichnis

- 2 **Name und Zweck**
Name und Zweck
- 2 **Mitgliedschaft**
Mitglieder der Pensionskasse | Beginn und Ende der Mitgliedschaft |
Freiwillige Mitgliedschaft
- 3 **Versicherter Lohn**
Versicherter Lohn
- 4 **Einkauf in die Pensionskasse**
Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse
- 5 **Leistungen der Pensionskasse**
Altersguthaben | Altersrente | Auskauf der Kürzung der Altersrente
beim vorzeitigen Altersrücktritt | AHV-Überbrückungsrente | Teilalters-
rücktritt | Alters-Kinderrente | Ehegattenrente | Partnerrente |
Waisenrente | Todesfallkapital | Invalidenrente | Beitragsbefreiung |
IV-Überbrückungsrente | Invaliden-Kinderrente | Finanzierung von
Wohneigentum | Austrittsleistung | Höhe der Austrittsleistung |
Ehescheidung | Austrittsleistung bei betriebsbedingter Auflösung
des Arbeitsverhältnisses
- 14 **Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen**
Auszahlung und Rückerstattung | Anpassung der Renten an
die Teuerung | Leistungskürzungen | Abtretung von Haftpflicht-
ansprüchen | Eingetragene Partnerschaft
- 15 **Beiträge**
Beiträge
- 16 **Organisation und Verwaltung**
Stiftungsrat | Verwaltungskosten | Informationsansprüche
- 17 **Rechtspflege**
Rechtspflege | Unterdeckung | Auflösung von Anschlussverträgen,
Teilliquidation und Auflösung der Stiftung | Versicherungstechnische
Rückstellungen
- 19 **Schlussbestimmungen**
Übergangsbestimmungen | Änderungen | Inkrafttreten

Name und Zweck

Art. 1 Name und Zweck

1 Unter dem Namen *comPlan* besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

2 Die Stiftung bezweckt die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Swisscom AG (resp. deren Nachfolgeorganisation) und mit ihr wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Unternehmen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates können sich auch andere Unternehmen der Stiftung anschliessen.

3 Die Stiftung erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG). Die Stiftung versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt die reglementarischen und mindestens sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen. Sie kann leistungsberechtigten Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, auf begründetes Gesuch hin Ermessensleistungen gewähren.

4 Schliesst die Stiftung Kollektivversicherungs- sowie Gestionsverträge ab, so ist sie Versicherungsnehmerin und einzige Anspruchsberechtigte.

Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder der Pensionskasse

1 Sofern der Jahreslohn mindestens CHF 3000.– beträgt, werden folgende Personen als Mitglieder in die Pensionskasse aufgenommen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem unbefristeten oder auf mehr als 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehreren Anstellungen beim gleichen angeschlossenen Arbeitgeber, wenn
 - a das Arbeitsverhältnis insgesamt länger als 3 Monate dauerte und
 - b kein Unterbruch zwischen zwei Anstellungen länger als 3 Monate dauert. In diesem Fall beginnt die Versicherung ab dem 4. Monat. Sie beginnt ab dem 1. Monat, wenn vereinbart wird, dass die Anstellung länger als 3 Monate dauern soll.

2 Im Ausland beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Mitglieder der Pensionskasse aufgenommen werden.

3 Der Stiftungsrat regelt die Mitgliedschaft anderer Personen.

Art. 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt, jedoch frühestens
 - am 1. Januar nach Vollenden des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität;
 - am 1. Januar nach Vollenden des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge.
- 2** Das Mitglied, welches nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert ist, kann freiwillig Beiträge für die Altersvorsorge leisten.
- 3** Die Mitgliedschaft endet, eine freiwillige Mitgliedschaft nach Art. 4 vorbehalten, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern das Mitglied nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis antritt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) untersteht. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

Art. 4 Freiwillige Mitgliedschaft

- 1** Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann das Mitglied freiwillig Mitglied der Pensionskasse bleiben, wenn es mindestens 56 Jahre alt ist und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) untersteht. Der versicherte Lohn bleibt unverändert. Die freiwillige Mitgliedschaft darf höchstens zwei Jahre dauern.
- 2** Das freiwillige Mitglied leistet neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 33 und Art. 36 Abs. 2. Verlangt es eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 10 Abs. 1, finanziert es diese im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts.
- 3** Seine Mitgliedschaft endet spätestens mit dem vollendeten 60. Altersjahr und in jedem Fall bei seiner Unterstellung unter das BVG.

Versicherter Lohn

Art. 5 Versicherter Lohn

- 1** Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn.
- 2** Der Höchstbetrag des versicherten Lohnes wird vom Stiftungsrat festgesetzt.
- 3** Für die Ermittlung des Jahreslohnes werden berücksichtigt:
 - Lohnbestandteile, die regelmässig anfallen und AHV-pflichtig sind;
 - variable Lohnbestandteile (Boni, Erfolgsanteile etc.), die im Falle einer insgesamt 100 %-igen Zielerreichung geschuldet und AHV-pflichtig sind.

- 4 Für die Ermittlung des Jahreslohnes werden nicht berücksichtigt:
 - Lohnbestandteile, die einmalig oder gelegentlich anfallen (z.B. einmalige Prämien, Dienstaltersgeschenke, Überstundenzuschläge etc.) sowie sog. Fringe Benefits.
- 5 Die Versicherung von Einkommen, welches das Mitglied bei anderen Arbeitgebern oder als Selbständigerwerbender erzielt, ist ausgeschlossen.
- 6 Bei Lohnänderungen zum Ersten des Monats wird der versicherte Lohn auf diesen Tag angepasst, bei Lohnänderungen während des Monats auf den ersten Tag des Folgemonats.
- 7 Bei Lohnreduktion kann das Mitglied den versicherten Lohn beibehalten, wenn es mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wurde und das Mitglied für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt.

Einkauf in die Pensionskasse

Art. 6 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse

- 1 Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen müssen der Pensionskasse überwiesen werden. Sie werden für den Einkauf verwendet. Derjenige Teil, welcher nicht zum Einkauf verwendet werden kann, wird als Zusatzsparkonto geführt und verzinst.
- 2 Das Mitglied kann sein Altersguthaben mit Einlagen erhöhen und damit die versicherten Leistungen verbessern. Die maximal möglichen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 3. Die Einlagen werden wie folgt begrenzt:
 - a Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen Beiträge übersteigt, die von einer Person, welche einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, bezahlt werden können.
 - b Hat ein Mitglied Freizügigkeitsguthaben, welche es nicht in die Vorsorgeeinrichtung einbringen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um den Betrag dieser Guthaben.
 - c Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, reduziert sich die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohns. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich das Mitglied voll in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

3 Mit Ausnahme des Wiedereinkaufs nach Scheidung oder Auflösung der registrierten Partnerschaft ist der Einkauf nur zulässig, nachdem ein all-fälliger WEF-Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs aus Altersgründen ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist der nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezug von der Einkaufssumme abzuziehen.

Leistungen der Pensionskasse

Art. 7 Altersguthaben

1 Für jedes Mitglied wird ein individuelles Alterskonto geführt.

Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften «Standard»;
- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, soweit sie zum Einkauf Verwendung finden;
- zusätzliche, für den Einkauf verwendete Einlagen;
- die Zinsen;
- der Betrag des Zusatzsparkontos.

2 Die Zinssätze für das abgelaufene Geschäftsjahr und für die unterjährigen Zahlungen des laufenden Geschäftsjahres werden jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse und unter Berücksichtigung der BVG-Vorschriften festgelegt.

Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres oder ab dem Zeitpunkt eines Einkaufs gemäss Artikel 5 berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet das Mitglied während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für unterjährige Zahlungen im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet. Richtet die Pensionskasse dem Mitglied im Verlauf des Jahres erstmals eine Altersrente aus, oder statt der Altersrente das entsprechende Kapital, wird das Alterskonto nachträglich mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz für das abgelaufene Jahr verzinst. Aus administrativen Gründen kann der Stiftungsrat anstelle einer Rentenerhöhung eine Einmalauszahlung bestimmen.

3 Das Mitglied kann beim Eintritt in die Pensionskasse und am Anfang jedes Kalenderjahres zwischen den verschiedenen Sparvarianten wählen (Anhang 6). Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, dass die Mitglieder unterjährig auf ihren Entscheid zurückkommen und eine Rückstufung der gewählten Sparvariante verlangen können. Die Altersgutschrift entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohnes. Die Höhe der Altersgutschriften ist in Anhang 1 geregelt.

4 Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 8 Altersrente

1 Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr und spätestens nach dem vollendeten 65. Altersjahr. Das Mitglied hat den Altersrücktritt 3 Monate zuvor anzuzeigen.

Beim Austritt vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann das Mitglied anstelle der Altersrente eine Austrittsleistung geltend machen, wenn es seine Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.

2 Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens mit dem für das gewählte Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz. Die Höhe der Umwandlungssätze ist in Anhang 2 geregelt.

3 Das Mitglied hat beim Altersrücktritt die Möglichkeit, die Altersrente oder einen Teil davon als Kapital zu beziehen. Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.

Werden Einlagen gemäss Art. 6 Abs. 2 oder ein Auskauf gemäss Art. 9 weniger als drei Jahre vor dem jeweiligen Altersrücktritt getätigt, so können die daraus resultierenden Leistungen nicht als Kapital bezogen werden. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach einer Scheidung oder einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Das Mitglied hat die gewünschte Kapitalquote zusammen mit der Anzeige des Altersrücktritts bekannt zu geben. Bei Verheirateten muss das Begehren vom Ehegatten mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

Art. 9 Auskauf der Kürzung der Altersrente beim vorzeitigen Altersrücktritt

1 Die durch den vorzeitigen Altersrücktritt bedingte Kürzung der Altersrente kann bis drei Monate vor dem Altersrücktritt ganz oder teilweise ausgekauft werden. Die Kürzung entspricht der Differenz zwischen der auf Alter 65 berechneten und der im Zeitpunkt des Altersrücktritts versicherten Altersrente.

2 Der Auskauf der Rentenkürzung berechnet sich nach Anhang 4.

3 Erfolgt der Altersrücktritt nach dem vorgesehenen Zeitpunkt, auf welchen die Rentenkürzung ausgekauft wurde, so darf die resultierende Altersrente maximal 105 % der auf das vollendete 65. Altersjahr berechneten Altersrente betragen.

Art. 10 AHV-Überbrückungsrente

- 1** Der Bezüger einer Altersleistung hat Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Sie wird ausgerichtet bis zum ordentlichen Beginn des AHV-Rentenalters.
- 2** Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt entspricht die monatliche AHV-Überbrückungsrente dem Betrag von CHF 80 100.– dividiert durch die Anzahl Monate bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter, höchstens jedoch dem monatlichen Betrag der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Bei Mitgliedern, welche teilzeitlich beschäftigt sind, wird entsprechend dem Teilzeitgrad gekürzt.
- 3** Der Arbeitgeber erstattet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse die Kosten für die AHV-Überbrückungsrente. Bei der freiwilligen Mitgliedschaft kommt Art. 4 zur Anwendung.
- 4** Ist die nach Abs.2 berechnete AHV-Überbrückungsrente tiefer als die maximale AHV-Altersrente, so kann das Mitglied die Differenz zusätzlich verlangen. Die Finanzierung dieses zusätzlichen Betrages erfolgt zulasten des Mitglieds durch eine lebenslange, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kürzung der Altersrente (Anhang 5).
- 5** Bezieht das Mitglied seine Altersleistungen vollumfänglich in Kapitalform gemäss Art. 8 Abs. 3, so wird die AHV-Überbrückungsrente ebenfalls in einem Betrag ausbezahlt. Teilbezüge sind nicht möglich.

Art. 11 Teilaltersrücktritt

- 1** Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann das Mitglied ab vollendetem 58. Altersjahr einen Teilaltersrücktritt beanspruchen. Eine Anpassung des Teilaltersrücktritts kann höchstens alle 12 Monate vorgenommen werden.
- 2** Die Altersrente und die AHV-Überbrückungsrente berechnen sich nach Art. 8, Art. 9 und Art. 10 auf Basis des Altersrücktrittsgrades.

Art. 12 Alters-Kinderrente

- 1** Der Bezüger einer Altersrente hat Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15 hätte.
- 2** Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der Altersrente.

Art. 13 Ehegattenrente

- 1** Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war oder ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt hat; oder
 - eine ganze Rente nach Bundesgesetz über die Invalidenversicherung bezieht.
- 2** Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
- 3** Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.
- 4** Der Anspruch erlischt bei Wiederverheiratung oder Tod.
- 5** Die Ehegattenrente beträgt:
 - beim Tod eines aktiven versicherten Mitgliedes 35 % des versicherten Lohnes;
 - beim Tod eines Rentenbezügers 66,67 % der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- 6** Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3 % ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.
- 7** Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen worden ist. Der Anspruch beschränkt sich auf die BVG-Leistungen. Der geschiedene Ehegatte hat jedoch nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

Art. 14 Partnerrente

- 1** Beim Tod eines unverheirateten Mitglieds hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Partnerrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt hat.

Wird die Lebenspartnerschaft erst nach dem Altersrücktritt begründet, besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente.

Ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Partnerschaft durch einen gegenseitigen Unterstützungsvertrag belegt wird. Dieser muss der *comPlan* vor dem Tod und vor dem Altersrücktritt des Mitglieds zugestellt werden.

2 Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.

3 Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.

4 Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach Art. 13 Abs. 5 und Abs. 6.

Art. 15 Waisenrente

1 Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente; ebenso Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt das Mitglied vorwiegend aufgekomen ist.

2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats. Der Anspruch dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70 % invalid ist.

3 Die Waisenrente beträgt:

- beim Tod eines aktiven versicherten Mitgliedes für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 % des versicherten Lohnes;
- beim Tod eines Rentenbezügers 20 % der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

4 Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

Art. 16 Todesfallkapital

1 Stirbt ein Mitglied vor dem Altersrücktritt oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:

a Ehegatte oder Lebenspartner mit Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 13 oder Partnerrente gemäss Art. 14; bei deren Fehlen

b Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15; bei deren Fehlen

c Personen (exkl. geschiedener Ehegatte), die vom Verstorbenen vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen

d Kinder der verstorbenen Person, sowie ihre Eltern oder die Geschwister.

2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die Begünstigten nach den Buchstaben a bis c 100 % des versicherten Lohnes zuzüglich des Zusatzsparkontos gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 sowie der vom Mitglied seit Beitragsbeginn bei *comPlan* geleisteten Einkaufsbeträge ohne Zins.

Für die Begünstigten nach Buchstabe d entspricht das Todesfallkapital dem Zusatzsparkonto gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 sowie den vom Mitglied seit Beitragsbeginn bei *comPlan* geleisteten Einkaufsbeträge ohne Zins.

3 Das Mitglied kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe (b oder d) zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe b und c zu gleichen Teilen und in der Gruppe d zu gleichen Teilen an die Kinder, bei deren Fehlen an die Eltern, bei deren Fehlen an die Geschwister.

Art. 17 Invalidenrente

1 Anspruch auf Invalidenleistungen hat das Mitglied bei Vorliegen von Invalidität, sofern es das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

2 Der Begriff der Invalidität und die Bestimmungen des Invaliditätsgrades richten sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV). Massgebend ist bei der erstmaligen Rentenfestsetzung die IV-Verfügung. Anpassungen werden nur bei Revisionen der IV entsprechend den neuen Verfügungen vorgenommen. Invalidität liegt vor, wenn das Mitglied infolge medizinisch nachweisbarer Krankheit, Zerfalls der geistigen oder körperlichen Kräfte oder Unfalls ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner sozialen Stellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

3 Ist das Mitglied teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Invaliditätsgrad entspricht.

Eine Teilinvalidität von weniger als einem Viertel begründet keinen Anspruch auf Leistungen. Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens 70 %, so werden die vollen Leistungen gewährt. Der Grad der Invalidität entspricht mindestens dem von der IV festgestellten Teilinvaliditätsgrad.

4 Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert.

5 Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die Rente der Eidg. IV, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches bzw. nach Erlöschen eines Lohnersatzanspruches, i. d. R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Der Anspruch erlischt

- mit dem Tod des Mitgliedes; oder
- bei Wiedererreichen der vollen Erwerbsfähigkeit.

6 Die volle Invalidenrente beträgt 50 % des versicherten Lohnes unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit.

7 Vollendet ein Bezüger einer Invalidenrente das 65. Altersjahr, so erfolgt ein Vergleich zwischen der laufenden Invalidenrente und der versicherten Altersrente. Ist die versicherte Altersrente höher, wird die laufende Invalidenrente entsprechend angepasst.

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt, wird nach dem vollendeten 65. Altersjahr die Invalidenrente versicherungsmathematisch gekürzt.

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung zu Unrecht nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, getätigt, ist der Vorbezug im Umfang des Invaliditätsgrades zurückzuerstatten; ansonsten erfolgt eine entsprechende Kürzung der Invalidenleistungen. Ab einem Invaliditätsgrad von 70 % ist der gesamte Vorbezug zurückzuerstatten.

8 Sofern der Arbeitgeber die volle Finanzierung übernimmt, können in besonderen Fällen auch Invalidenrenten ausgerichtet werden, wenn gemäss medizinischer Untersuchung lediglich eine Berufsinvalidität vorliegt.

In diesen Fällen besteht auch ein Anspruch auf eine IV-Überbrückungsrente, die der maximalen AHV-Altersrente entspricht und bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend gekürzt wird.

Der Stiftungsrat regelt die Zahlungsmodalitäten.

Art. 18 Beitragsbefreiung

1 Ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der IV tritt im Umfang des IV-Grades die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, als die Invalidität besteht, längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr.

2 Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Altersgutschriften «Standard» (Anhang 1) auf der Grundlage des versicherten Lohns im Zeitpunkt des Vorsorgefalls und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Höhere Altersgutschriften als gemäss «Standard» sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

Art. 19 IV-Überbrückungsrente

1 Das Mitglied hat nach Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung der IV-Anmeldung frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches, namentlich Leistungen der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, i. d. R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten Anspruch auf eine IV-Überbrückungsrente.

Der Anspruch erlischt

- bei Eintritt der Rechtskraft der IV-Verfügung, oder
- mit dem Rückzug der IV-Anmeldung, oder
- mit der Vollendung des AHV-Rentenalters.

- 2 Der Vorschuss entspricht betraglich der im Zeitpunkt der Gewährung gültigen maximalen AHV-Altersrente und der Invalidenrente gemäss Art. 17 Abs. 6; er wird bei Teilzeitbeschäftigung oder voraussichtlicher Teilinvalidität entsprechend gekürzt.
- 3 Bei Vorliegen eines IV-Entscheides ist der Vorschuss im Umfang der verrechenbaren Nachzahlung der IV-Rente höchstens aber bis zur Höhe der Vorschusszahlungen zurückzuerstatten. Beträge die nicht verrechnet werden können, werden zu Lasten der Risikobeiträge abgeschrieben.

Art. 20 Invaliden-Kinderrente

- 1 Der Bezüger einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15 hätte.
- 2 Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der Invalidenrente.

Art. 21 Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Das Mitglied kann seine erworbene Leistung zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf, bei Miteigentum nur für seinen Anteil, einsetzen (Vorbezug oder Verpfändung). Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Details sind im Info-Blatt zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.
- 2 Ist das Mitglied verheiratet, ist ein Vorbezug nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten mit unterzeichnet ist. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

Art. 22 Austrittsleistung

- 1 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem vollendeten 65. Altersjahr hat das Mitglied Anspruch auf eine Austrittsleistung im Umfang, in welchem es keine Vorsorgeleistung der Pensionskasse bezieht.
- 2 Die Pensionskasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice.

3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- es die Schweiz endgültig verlässt und der Auszahlung keine Einschränkung gemäss Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) entgegensteht; oder
- es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

4 Ist das Mitglied verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten mit unterzeichnet ist. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

1 Im Falle eines Austrittes werden drei Beträge ermittelt: Reglementarische Austrittsleistung, Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG und Altersguthaben gemäss BVG.

Der höchste der drei Beträge und der Saldo des Zusatzsparkontos werden als Austrittsleistung ausbezahlt.

Die reglementarische Austrittsleistung entspricht dem gesamten im Zeitpunkt des Austritts für das Mitglied vorhandenen Altersguthaben. Der Mindestbetrag setzt sich zusammen aus den vom Mitglied eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufsbeträgen in die Pensionskasse samt Zinsen, den persönlich bezahlten Standard-Beiträgen sowie einem Zuschlag auf den Standard-Beiträgen (4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber 100 %). Auf den Standardbeiträgen nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 7 des Reglements werden keine Zuschläge gewährt.

Das Altersguthaben BVG stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen.

2 Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfang des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge einen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Abs. 1.

3 Wird die teilinvaliden Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Abs. 1.

Art. 24 Ehescheidung

Bei Ehescheidung kommen für die Ermittlung der Austrittsleistung die Bestimmungen von Art. 22ff. FZG zur Anwendung. Das Mitglied kann zur teilweisen oder vollständigen Deckung der beim Vorsorgeschutz entstandenen Lücke eine Einkaufssumme erbringen.

Art. 25 Austrittsleistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die Leistungen nach den Bestimmungen des zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und den Arbeitnehmerverbänden vereinbarten Sozialplanes ausgerichtet, wobei die Zusatzkosten durch den Arbeitgeber zu tragen sind.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 26 Auszahlung und Rückerstattung

- 1** Die Renten werden monatlich ausgerichtet. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Allfällige Kapitalleistungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ausbezahlt.
- 2** Erfüllungsort der Leistung ist der schweizerische oder liechtensteinische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten oder seines Vertreters. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Leistungen am Sitz der Pensionskasse zahlbar.
- 3** Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und grosser Härte kann die Rückerstattung erlassen werden.

Art. 27 Anpassung der Renten an die Teuerung

- 1** Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Teuerung angepasst.
- 2** Im Übrigen erhöht der Stiftungsrat die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die AHV- und IV-Überbrückungsrenten, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse dies zulassen.

Art. 28 Leistungskürzungen

- 1** Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, Fürsorgeleistungen des Arbeitgebers oder ausländischer Sozialversicherungen zusammentreffen und insgesamt 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, namentlich Taggelder der Arbeitslosen- bzw. der Krankenversicherung, angerechnet.

Wird die Pensionskasse gemäss Art. 70 ATSG vorleistungspflichtig, so werden bis zur Klärung der Leistungsansprüche nur die BVG-Minimalleistungen erbracht.

2 Die Einkünfte von Ehegatten resp. Lebenspartnern und Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

3 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 29 Abtretung von Haftpflichtansprüchen

Gegenüber einem Dritten, der ein Ereignis verursacht, das Vorsorgeleistungen auslöst, tritt die Pensionskasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten ein.

Art. 30 Eingetragene Partnerschaft

Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt.

Beiträge

Art. 31 Beiträge

1 Der wiederkehrende Beitrag des Mitglieds entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohnes. Die Beitragssätze sind in Anhang 6 geregelt.

Die Beiträge des Mitgliedes, welche über dem «Standard» liegen, werden dem Zusatzsparkonto gutgeschrieben.

2 Dem Mitglied werden seine Beiträge vom Arbeitgeber auf 12 Monate verteilt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse monatlich überwiesen.

3 Der wiederkehrende Beitrag des Arbeitgebers enthält einen Risikobeitrag, einen Beitrag für das Alterssparen und einen Garantiebeitrag für den Umwandlungssatz. Er entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohnes. Die Beitragssätze sind in Anhang 6 geregelt.

4 Der Beitrag an den Sicherheitsfonds wird dem Arbeitgeber separat in Rechnung gestellt.

5 Die Beiträge der Arbeitgeber müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer.

Wird die Beitragsparität nicht mehr eingehalten, bestimmt der Stiftungsrat die Beitragssätze der Sparpläne neu.

6 Bei unbezahltem Urlaub, der bis 3 Monate dauert, leisten Arbeitgeber und Mitglied ihre Beiträge weiter. Ab dem 4. Monat leistet das Mitglied zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag für das Alterssparen. Der Arbeitgeber entrichtet jedoch weiterhin seinen Risikobeitrag.

Beginnt der unbezahlte Urlaub zwischen dem 1. und 15. oder endet er zwischen dem 16. und dem Letzten eines Monats, so wird ein ganzer Monat angerechnet. Beginnt der unbezahlte Urlaub zwischen dem 16. und dem Letzten eines Monats oder endet er zwischen dem 1. und 15., so wird dieser Monat nicht angerechnet.

Organisation und Verwaltung

Art. 32 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Der Stiftungsrat legt die strategischen Ziele und die Mittel zu ihrer Erfüllung fest. Ihm obliegen die Gesamtführung der Pensionskasse und die Verantwortung für deren finanzielle Stabilität. Er regelt die Organisation der Pensionskasse, überwacht ihre Geschäftsführung und nimmt die Wahlen vor, für welche er Wahlbehörde ist.

Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Geschäftsordnung des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 33 Verwaltungskosten

Der Stiftungsrat legt die vom Arbeitgeber zu tragenden Verwaltungskosten fest, wobei er sich nach der Anzahl der Mitglieder und den jeweils gültigen Tarifansätzen der Pensionskasse richtet.

Art. 34 Informationsansprüche

- 1 Die *comPlan* informiert ihre Mitglieder jährlich über
 - a die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
 - b die Organisation und die Finanzierung;
 - c die Mitglieder des Stiftungsrates.

2 Sie erfüllt die Informationspflicht durch die jährliche Zustellung eines Versicherungsausweises und des Jahresberichts.

3 Auf Anfrage erteilt die *comPlan* Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung sowie den Deckungsgrad. Grundlage der Information ist der letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

Rechtspflege

Art. 35 **Rechtspflege**

1 Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Arbeitgebern oder Mitgliedern über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Punkte, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.

2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg einzuschlagen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem das Mitglied angestellt wurde.

Art. 36 **Unterdeckung**

1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat zusammen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zum Beheben der Unterdeckung fest, die in einer angemessenen Frist zum Wiederherstellen des finanziellen Gleichgewichts führen.

Er informiert die Mitglieder, die Rentenbezüger, den Arbeitgeber und die Aufsichtsbehörde über die Ursache und das Ausmass der Unterdeckung sowie die Massnahmen zu deren Behebung.

2 Die Massnahmen können im Erheben von Sanierungsbeiträgen, einer Minder- oder Nullverzinsung, dem Kürzen der versicherten Leistungen oder in einer Verbindung dieser Massnahmen bestehen.

Während der Dauer der Unterdeckung entspricht der Zinssatz im Sinne der Art. 7 Abs. 1 und 4 FZG dem Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden.

Der Stiftungsrat kann mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Begründung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht eingehen.

Der Stiftungsrat erstellt dazu unter Beachtung der bundesrätlichen Bestimmungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf seine Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.

Art. 37 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Stiftung

1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der zuständigen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Verlassen die Rentner gemäss Regelung im Anschlussvertrag die Pensionskasse zusammen mit den aktiven Mitgliedern, ist eine Auflösung des Anschlussvertrages erst möglich, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt, dass sie die Rentner zu den bisherigen Bedingungen übernimmt. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und des Reglements über die Teilliquidation sind massgebend.

2 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b, Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie des Reglements über die Teilliquidation massgebend. Die austretenden Mitglieder haben neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung einen Anspruch auf freie Mittel. Rentenbezüger verbleiben in der Regel in der Pensionskasse. Prioritär ist aber immer die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse.

3 Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 38 Versicherungstechnische Rückstellungen

1 Als versicherungstechnische Rückstellungen gelten die zur Sicherung der Finanzierung der reglementarischen Leistungen oder zur Abdeckung der von der Pensionskasse eingegangenen versicherungstechnischen Risiken benötigten Mittel.

2 Es handelt sich dabei um von der Pensionskasse eingegangene Verpflichtungen, welche mit einer genügend hohen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden können. Sie folgen dem Grundsatz der Stetigkeit und berücksichtigen die Mitglieder- und Verpflichtungsstruktur der Pensionskasse.

3 Der Stiftungsrat erlässt Richtlinien über die Festsetzung der technischen Rückstellungen. Diese Richtlinien werden im Zeitpunkt einer materiellen Veränderung der Bestandes- und Verpflichtungsstruktur, mindestens jedoch alle drei Jahre, überprüft.

4 Die Höhe dieser Rückstellungen richtet sich nach den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge aufgrund seiner versicherungstechnischen Bilanz. Die Bildung und Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt ausschliesslich über die Betriebsrechnung.

5 Sind alle notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet, so kann die Pensionskasse im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Wertschwankungsreserven bis zur Obergrenze gemäss Anlagereglement bilden.

Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmungen

1 Ausgleich zur Reduktion der Altersrente (Anhang 2)

gültig bis 31.12.2011

Zur Abfederung der Folgen der Reduktion des Umwandlungssatzes wird den Versicherten mit Jahrgang 1954 und älter eine Einmaleinlage per 01.01.2011 dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Die Einmaleinlage entspricht einem Prozentsatz des Ausgleichskapitals:

Jahrgang 1950 und älter:	100 %
Jahrgang 1951:	80 %
Jahrgang 1952:	60 %
Jahrgang 1953:	40 %
Jahrgang 1954:	20 %

Das Ausgleichskapital entspricht dem per 31.12.2010 erforderlichen Betrag, welcher die unter festgelegten Annahmen berechnete Reduktion der Altersrente im Alter 65 ausgleicht. Für die Berechnung des Ausgleichskapitals werden nach dem 30.06.2010 erfolgte Einlagen nicht mehr berücksichtigt.

Die Kosten der Einmaleinlage werden vom Arbeitgeber getragen.

2 Ehegatten und Partnerrenten (Art. 13 und Art. 14)

Die Anwartschaften auf Ehegatten- und Partnerrenten, welche eine Alters- oder Invalidenrente ablösen, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, unterstehen den bisherigen reglementarischen Bestimmungen. Die Ehegatten- bzw. Partnerrente beträgt 70 % der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

3 Mitglieder im Leistungsprimat bis 31.12.2005

Garantie Altersrente gültig bis 31.12.2015

Die Mitglieder der Jahrgänge 1950 und älter haben Anspruch auf eine Garantie ihrer Altersrente. Die Altersrente gemäss Art. 8 entspricht mindestens der im Zeitpunkt des Übertrittes im Reglement für die Personalvorsorge (Leistungsprimat) am 31.12.2005 versicherten Altersrente im entsprechenden Alter.

Im Falle eines Vorbezuges für Wohneigentum oder bei Aufteilung der Austrittsleistung infolge Scheidung ohne sofortige Wiedereinbringung verfällt der Anspruch auf die Garantie.

Macht ein Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch, vor dem vollendeten 60. Altersjahr in Pension zu gehen, erlischt der Anspruch auf die Garantie im Umfang des Altersrücktrittsgrades.

Ist der Jahreslohn im Zeitpunkt des Altersrücktritts tiefer als der Jahreslohn am 31.12.2005, so reduziert sich die Höhe der garantierten Altersrente entsprechend der prozentualen Abnahme des Jahreslohnes.

Das Mitglied hat beim Altersrücktritt die Möglichkeit, die garantierte Altersrente oder einen Teil davon als Kapital zu beziehen. Dabei berechnet sich das Kapital auf Basis der im Zeitpunkt des Altersrücktritts gültigen Umwandlungssätze.

4 Organisationsreglement

Solange das Organisationsreglement noch nicht in Kraft ist, gelten die Art. 29 und 30 des Reglements Personalvorsorge in der Fassung vom 1. Januar 2006.

Art. 40 Änderungen

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Erworbene Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 41 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft und Wirksamkeit.

2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

